

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gadebusch vom 29.11.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Gadebusch vom 10.10.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde, am 24.11.2016 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gadebusch erlassen.

#### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gadebusch vom 30.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 (Hauptausschuss) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- € bis 1.000,- €.

2. Der § 6 (Bürgermeister/Stellvertreter) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 500,- € im Einzelfall.
2. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000,- €.
3. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000,- € je Vertrag.
4. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 500,- €.

5. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500,- €.
6. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 500,- €.
7. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- €.
8. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,- €.
9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000,- €.
10. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen
11. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 10.000,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 50.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 50.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
12. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- €.
13. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte), § 22 DSchG und im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB – Genehmigung Verkäufe und Kreditbelastung
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung im Bauausschuss. Kann das Einvernehmen durch den Bauausschuss und den Bürgermeister nicht hergestellt werden, entscheidet der Hauptausschuss.
15. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
16. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).

- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,- Euro.
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen durch den Bürgermeister zu unterrichten.

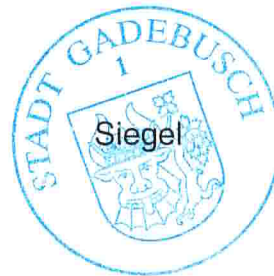
## Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch d. 29.11.2016



Howest  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 29.11.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.